



Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

Datum: 16. September 2019
Seite 1 von 3

[REDACTED]
Per E-Mail an
[REDACTED]

Aktenzeichen ZA 11 - 30.01 -
13/2019

bei Antwort bitte angeben

Gerlitz, POK'in

Raum O1.085

Telefon 0241 9577-61150

Telefax 0241 9577-61105

Datenschutz.Aachen@polizei.nrw.
de

**Anfrage nach dem Informations- und Freiheitsgesetz (im
Folgenden IFG) NRW**

Einsatzprotokolle vom 17. Juni bis zum einschließlich
25. Juni 2019 bezüglich der Einsätze in Viersen und
Mönchengladbach

Sehr geehrter Herr Hund,

mit E-Mail vom 23.08.2019 beantragen Sie die Übermittlung der
o. g. Einsatzprotokolle, die Bezug zum Ende Gelände Camp und
dessen Besucher sowie umweltschutzbezogener Demonstrationen
in diesem Zeitraum haben.

Der einheitliche polizeiliche Gesamteinsatz „Ende Gelände 2019“
umfasste die räumlichen Bereiche von Viersen, Mönchengladbach,
die Versammlungen rund um die drei Tagebaue des Rheinischen
Braunkohlereviere sowie die „Fridays for Future“ Versammlung am
21.06.2019 in Aachen. Um Ihre Anfrage beantworten zu können,
müssen mehrere tausend Belege einzeln gesichtet werden. Zum
einen muss geprüft werden, ob der jeweilige Beleg zu Ihren
gewünschten Örtlichkeiten passend ist. Weiterhin muss von der
zuständigen Fachdienststelle geprüft werden, ob dort
ermittlungsrelevante Inhalte vorhanden sind und somit die
Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens und damit auch

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Trierer Straße 501

52078 Aachen

Telefon 0241 9577-0

Telefax 0241 9577-20555

poststelle.aachen@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/aachen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus Linien: 15,25,35,55,65 u. 66

Haltestelle: Königsberger Straße/
Polizeipräsidium

Zahlungen an

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN

DE27 3005 0000 0004 0047 19



zuständig über die Entscheidung von Auskunftersuchen ist. Außerdem muss gefiltert werden, ob polizeitaktische Maßnahmen aus den Protokollen hervorgehen und vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 lit. a IFG NRW eine Auskunftserteilung ausscheidet. Abschließend müssen personenbezogene Daten geschwärzt werden (siehe auch § 10 Abs. 1 IFG NRW).

Aufgrund dieses erheblichen Verwaltungsaufwandes werden zum einen Kosten gemäß § 11 IFG NRW in Verbindung mit der Gebührenordnung zum IFG NRW nach Ziffer 1.3.3 (bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen, § 10 Abs. 2 IFG, *Gebühr*: Euro 10 – 1000) fällig.

Wie hoch die Gebühren letztendlich werden, kann erst nach Bearbeitung gesagt werden. An dieser Stelle möchte ich Sie darauf hinweisen, dass eine angemessene Vorschussleistung gem. § 16 Gebührengesetz NRW i. V. m. § 11 IFG NRW fällig ist. Demnach kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden, wenn eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, beantragt wird.

Die o. g. Bewertung kann voraussichtlich nur durch einen Beamten des höheren, mindestens jedoch des gehobenen Dienstes erfolgen, deren entsprechende Stundensätze für die Kostenschätzung zugrunde zu legen sind.

Aus diesem Grund schlage ich vor, Ihre Anfrage zu konkretisieren, um den Verwaltungs- und entsprechenden Kostenaufwand gering zu halten.



Sollten Sie dennoch an Ihrer Anfrage im unbeschränkten Umfang festhalten bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Des Weiteren mache ich Sie auf Ihr Recht gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW aufmerksam. Demnach hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Erreichbarkeit LDI NRW:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Kavalleriestraße 2-4 in 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

im Auftrag



